



Raiffeisen Vorsorge

Wohneigentumsförderung (WEF) im Überblick

Was Sie wissen müssen:

- Es braucht mindestens 20 Prozent des von der Bank festgelegten Belehnungswerts einer Immobilie als Eigenmittel.
- Mindestens 10 Prozent muss aus harten Eigenmitteln stammen wie Konto- oder Wertschriftenguthaben oder Geldern aus der Säule 3a.
- Die Wohneigentumsförderung (WEF) ermöglicht den Einsatz von Vorsorgegeldern für die Finanzierung von selbstgenutztem Wohneigentum.
- Ein Pensionskassen-Vorbezug ohne spätere Rückzahlung schmälert die Altersleistungen.
- Die Verpfändung des Pensionskassenguthabens kann eine Alternative zum Vorbezug sein.
- Bei einem Verkauf des Wohneigentums muss das vorbezugene Kapital aus der Pensionskasse zurückbezahlt werden.

In diesem Beitrag

Fremdkapital beim Immobilienkauf – die Hypothek
Harte und weitere Eigenmittel
Regeln zur Amortisation von Hypotheken
Das gilt es bei der Wohneigentumsfinanzierung mit Vorsorgegeldern zu beachten
Vor- und Nachteile von Vorbezug und Verpfändung
Rückzahlung eines WEF-Vorbezugs aus der Pensionskasse
Zusammenfassung

Wichtige Fakten zur Wohneigentumsförderung (WEF)

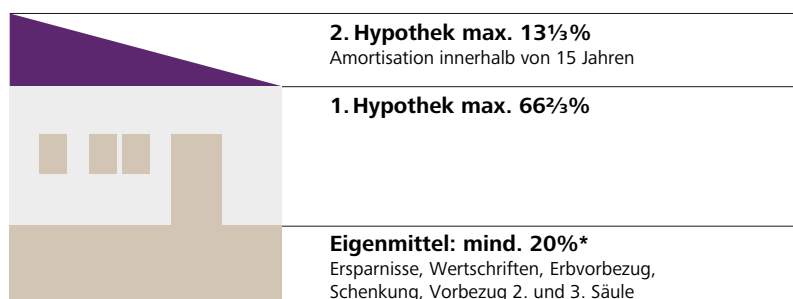
Der Kauf von Wohneigentum erfordert in der Regel neben eigenen Mitteln auch Fremdkapital. Dieses wird meist als Hypothekendarlehen bei einer Bank aufgenommen und darf maximal 80 Prozent des Belehnungswerts betragen. Mindestens 20 Prozent müssen aus eigenen Mitteln eingebracht werden.

Davon müssen mindestens 10 Prozent aus harten Eigenmitteln stammen, zum Beispiel Konto- und Sparguthaben oder Vermögen aus dem Verkauf von Wertschriften. Im Gegensatz zu den Pensionskassengeldern gelten die 3a-Gelder ebenfalls als harte Eigenmittel. Der Rest kann durch Vorbezug oder Verpfändung von Pensionskassenguthaben beschafft werden. Der Einsatz von Vorsorgegeldern aus der 2. Säule (berufliche Vorsorge) oder Säule 3a (gebundene Selbstvorsorge) erfolgt im Rahmen der Wohneigentumsförderung (WEF).

Der WEF-Vorbezug aus der Pensionskasse muss bei einem Verkauf zurückgezahlt werden, ausser der Erlös wird innert zwei Jahren in ein neues Eigenheim investiert. Rückzahlungen können freiwillig erfolgen. Der Entscheid zwischen Vorbezug und Verpfändung von Vorsorgegeldern hat Folgen für die Vorsorge sowie die Steuerbelastung.

Fremdkapital beim Immobilienkauf – die Hypothek

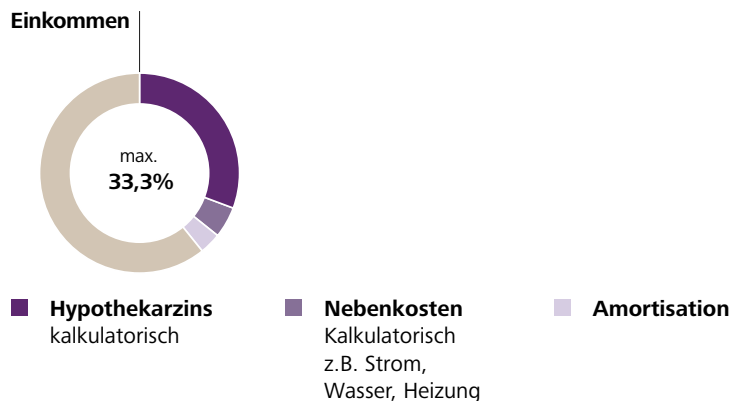
Um Ihr Eigenheim zu finanzieren, benötigen Sie mindestens 20 Prozent an eigenen Mitteln. Die restlichen 80 Prozent des Belehnungswerts können Sie durch die Aufnahme einer Hypothek finanzieren. Bei einer 80 Prozent Hypothekarfinanzierung wird die Hypothek in eine 1. Hypothek (66⅔ %) und eine 2. Hypothek (13⅓ %) aufgeteilt. Die 2. Hypothek muss innerhalb von 15 Jahren oder grundsätzlich bis zur Pensionierung amortisiert werden.



* Mind. 10% aus anderen Vermögenswerten als der 2. Säule.

Damit der Traum Ihres Eigenheims finanzierbar ist, muss die Tragbarkeit nachhaltig gegeben sein. Unter Tragbarkeit versteht man das Verhältnis der Finanzierungskosten zum Einkommen des Kreditnehmers. Unter die Kosten fallen die Hypothekarzinsen (kalkulatorischer Zinssatz), die vereinbarte Amortisationssumme und die Unterhaltskosten einer Liegenschaft wie Versicherungsprämien sowie Heiz- und Stromkosten. Die Kosten Ihres Eigenheims dürfen nicht mehr als ein Drittel Ihres Bruttoeinkommens ausmachen.

Bei der Berechnung der Tragbarkeit wird nicht mit den aktuellen Zinssätzen, sondern mit einem kalkulatorischen Zinssatz von derzeit 5 % gerechnet. Somit ist sichergestellt, dass die Finanzierung auch dann noch tragbar ist, falls die Zinsen auf ein höheres Niveau steigen. Die nicht gegebene Tragbarkeit ist der häufigste Grund, warum eine Hypothekarfinanzierung nicht zustande kommt.



Harte und weitere Eigenmittel

Die eigenen Mittel beschreiben das Kapital, welches Sie als Käufer oder Käuferin selbst zur Finanzierung eines Wohneigentums aufbringen müssen. Um Ihr Eigenheim finanzieren zu können, brauchen Sie Eigenmittel von mindestens 20 Prozent des Belehnungswerts. Mindestens 10 Prozent müssen aus den sogenannten «harten» Eigenmitteln stammen.

Als «harte» Eigenmittel gelten folgende Mittel:

- Guthaben auf Spar-, Lohnkonten und Wertschriftenguthaben
- Säule 3a-Guthaben (wie z.B. Vorsorgekonto 3a oder gebundene Vorsorgefonds)
- Belehnung des Rückkaufwerts von Versicherungspolice (3a und 3b)
- Erbvorbezug oder Schenkung
- Darlehen mit Nachrangigkeitserklärung

Daneben gibt es weitere Eigenmittel, welche Sie für die Finanzierung Ihres Eigenheims einsetzen können. Zum Beispiel das Kapital, das Sie aus der Pensionskasse vorbeziehen oder verpfänden.

Regeln zur Amortisation von Hypotheken

Während die Amortisation Ihrer 2. Hypothek innerhalb von 15 Jahren oder grundsätzlich bis zum Erreichen des Referenzalters erfolgen muss, besteht für Ihre 1. Hypothek keine Verpflichtung zur Amortisation, sofern die Tragbarkeit gegeben ist. Ihre Hypothek können Sie direkt oder indirekt amortisieren.

Bei der **direkten Amortisation** Ihrer Hypothek zahlen Sie regelmässig eine definierte Summe zurück. Ihre Hypothekarschuld reduziert sich somit mit jeder Einzahlung. Dementsprechend nimmt Ihre Zinsbelastung laufend ab. Auf der anderen Seite führt dies zu tieferen steuerlichen Abzügen und damit zu einer Erhöhung Ihrer Einkommenssteuern.

Mit einer **indirekten Amortisation** Ihrer Hypothek reduzieren Sie nicht die Hypothekarschuld, sondern können die vereinbarte Amortisationssumme auf Ihre verpfändete 3a-Lösung einzahlen. Die effektive Rückzahlung der zu amortisierenden Hypothekensumme erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens bei Auflösung des Vorsorgekontos bzw. Ihrer Vorsorgepolice anlässlich Ihrer Pensionierung. Sie können nach wie vor die Zinsen für die ganze Hypothek in Ihrer Steuererklärung zum Abzug bringen. Zudem sind Ihr Kapital und die Zinserträge auf dem Vorsorgekonto von der Steuer befreit. Die Steuern fallen erst bei der späteren Auszahlung zu einem reduzierten Steuersatz an.

Die direkte Amortisation mag Ihnen vielleicht das gute Gefühl geben, Ihre Schulden aktiv abzubauen – jedoch könnte eine indirekte Amortisation für Sie von finanziellem Vorteil sein. Dies hängt von der Höhe Ihrer Hypothek, der Zinsbelastung, Ihrem Einkommen und der langfristig erzielbaren Rendite ab.

Das gilt es bei der Wohneigentumsfinanzierung mit WEF zu beachten

Die Wohneigentumsförderung (WEF) ermöglicht Ihnen den Vorbezug von Vorsorgegeldern aus der 2. Säule (Pensionskasse) und 3. Säule (3a), um den Kauf von selbstbewohntem Wohneigentum zu erleichtern. Sie bietet somit eine finanzielle Unterstützung den Traum vom Eigenheim zu realisieren. Die Verwendung von Vorsorgegeldern sind ausschliesslich zur Finanzierung von selbstgenutztem Hauptwohneigentum zulässig. Ferienwohnungen, Renditeobjekte etc. können nicht mit Vorsorgegeldern finanziert werden.

Es gibt gesetzliche Grundlagen, wer einen WEF-Bezug tätigen darf. Zudem gibt es weitere Vorgaben:

- Bis zum Alter von 50 Jahren können Sie das gesamte Sparkapital beziehen. Ab dem Alter von 50 Jahren können Sie höchstens die Hälfte des angesparten Vorsorgekapitals oder den Betrag, der zum Zeitpunkt des 50. Geburtstags vorhanden war, beziehen – je nachdem, welcher Betrag höher ist. Die maximale Bezugshöhe ist beim Pensionskassenausweis festgehalten oder kann bei Bedarf bei der Pensionskasse erfragt werden.
- Der Vorbezug muss mindestens 20'000 Franken betragen; bei der Säule 3a gibt es keine Beschränkungen.
- Der Vorbezug muss spätestens drei Jahre vor Entstehung des Anspruchs auf Altersleistungen geltend gemacht werden. Einige Pensionskassen haben diesbezüglich eine weniger strenge Auslegung.
- Einzelne WEF-Bezüge müssen mindestens fünf Jahre auseinander liegen.
- Zusätzliche Einzahlungen in die Pensionskasse dürfen frühestens nach drei Jahren vorbezogen werden. Ansonsten ist eine Nachzahlung von Steuern erforderlich.
- Die Vorsorgeeinrichtung kann in ihrem Reglement vorsehen, dass bei Unterdeckung die Verpfändung oder der Vorbezug reduziert oder ganz verweigert werden kann.
- Die schriftliche Zustimmung Ihres Ehegatten bzw. Ihrer Ehegattin oder eingetragenen Partners bzw. eingetragenen Partnerin wird benötigt.

	2. Säule	3. Säule (3a)
Maximales Alter für Bezug	3 Jahre vor Entstehung des Anspruchs auf Altersleistungen oder später gemäss Reglement der Pensionskasse	Vor dem 60. Geburtstag
Bezugshöhe	Mindestbetrag CHF 20'000 (kein Mindestbetrag bei Freizügigkeitskonto)	kein Mindestbetrag
Steuern	Kapitalauszahlungssteuern (separat vom übrigen Einkommen, reduzierter Satz, progressiv beim Bund, kantonal unterschiedlich)	
Zustimmung	Schriftliche Zustimmung des Ehegatten/ eingetragenen Partners	
Pensionskasseneinkäufe nach einem Vorbezug	Erst nach vollumfänglicher Rückführung des WEF-Vorbezugs möglich. Gut zu wissen: 3-Jahres-Sperrfrist nach einem Pensionskasseneinkauf gilt auch beim WEF-Vorbezug.	kein Einfluss
Rückzahlung	<p>Freiwillig:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bis Erreichen des reglementarischen Anspruchs auf Altersleistungen • Bis zum Eintritt des Vorsorgefalls Invalidität oder Tod • Bis zur Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung • Mindestbetrag Pensionskasse: CHF 10'000 • Kein Mindestbetrag beim Freizügigkeitskonto <p>Unfreiwillig:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beim Verkauf der Liegenschaft vor der Pensionierung, sofern nicht innert einer Frist von zwei Jahren eine neue Liegenschaft gekauft wird • Wenn im Todesfall keine Hinterlassenleistungen fällig werden <p>Gut zu wissen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Rückforderung der bezahlten Kapitalauszahlungssteuer innerhalb von drei Jahren nach Rückzahlung möglich • Nach WEF-Rückzahlung 3-Jahres-Sperrfrist für Kapitalbezug Achtung: Rückzahlung nicht mit Säule 3a-Geldern erlaubt 	<ul style="list-style-type: none"> • Nicht möglich • Jährliche Einzahlungen weiterhin möglich, auch im Bezugsjahr
Wartefrist	Abhängig von jeweiliger Pensionskasse (bis zu 6 Monate)	keine

Vor- und Nachteile von Bezug und Verpfändung

2. Säule – Vorbezug führt zu gekürzten Altersleistungen

Es gibt zwei Möglichkeiten, Vorsorgegelder für selbstgenutztes Wohneigentum einzusetzen: Der Vorbezug oder die Verpfändung. Ein Vorbezug aus der 2. Säule führt ohne spätere Rückzahlung zu tieferen Altersleistungen, da sich das Altersguthaben in der Pensionskasse um den vorbezogenen Betrag reduziert und darauf auch keine Zinsen mehr gutgeschrieben werden. Ob zudem die Risikoleistungen bei Tod oder Invalidität geschmälert werden, hängt von der Pensionskasse ab.

Wer keine Kürzungen riskieren möchte und es sich aufgrund der Tragbarkeitskriterien leisten kann, fährt mit einer Verpfändung besser. Bei dieser bleibt das Altersguthaben in der Pensionskasse und dient nur als Sicherheit für das Hypothekendarlehen. Im Gegenzug gewährt die Bank ein höheres Hypothekendarlehen. Der durch das Pensionskassenguthaben gesicherte Teil des Hypothekendarlehens ist ebenfalls zu amortisieren, damit die Pensionskassengelder zu einem späteren Zeitpunkt wieder freigegeben werden können und somit keine Lücken bei den Altersleistungen

entstehen. Die Altersleistungen des Verpfänders können im Falle einer Zahlungsunfähigkeit reduziert werden; in diesem Fall kann der Hypothekarggeber mittels Pfandverwertung auf die Vorsorgegelder zugreifen. Kürzungen der Risikoleistungen sind bei einer Verpfändung möglich, falls die Bank auf der verpfändeten Sicherheit besteht und die Pensionskasse die Leistungen im Invalidität- oder Todesfall nach dem Beitragsprimat berechnet.

Zudem hat die Verpfändung einen Vorteil gegenüber dem Vorbezug unabhängig von der Pensionskasse: Die beim Bezug von Vorsorgegeldern anfallende Kapitalauszahlungssteuer wird nur im Falle einer Pfandverwertung erhoben.

Was bedeutet Beitragsprimat?

In der 2. Säule wird zwischen zwei Rentenberechnungs-Systemen unterschieden: Dem Beitragsprimat und dem Leistungsprimat. Beim Beitragsprimat ist der Leistungsumfang abhängig vom vorhandenen Altersguthaben, beim Leistungsprimat vom versicherten Lohn.

Säule 3a – Renditeüberlegungen zentral

Beim Einsatz von 3a-Vermögen für die Finanzierung von Wohneigentum sind Renditeüberlegungen zentral für den Entscheid Vorbezug oder Verpfändung. Wer nach Berücksichtigung von Steuern auf dem 3a-Vermögen eine höhere Rendite erzielt, als er oder sie nach Steuern für die Hypothekarschuld aufwendet, fährt mit einer Verpfändung aus finanzieller Sicht günstiger. Insbesondere Personen, die mit Wertschriften vorsorgen, können langfristig von einer indirekten Amortisation mit der Säule 3a profitieren, da sie mit einer höheren Rendite rechnen können. Sinnvoll kann die indirekte Amortisation auch für Personen sein, die nach Abzug der Amortisationszahlungen keine freien Mittel mehr haben, um den Maximalbetrag in die Säule 3a einzuzahlen. Dank der indirekten Amortisation können sie den Maximalbetrag einzahlen und so vollumfänglich vom Steuerabzug profitieren.

Rückzahlung eines WEF-Vorbezugs aus der Pensionskasse

Das mit Pensionskassengeldern finanzierte Wohneigentum unterliegt einer Veräusserungsbeschränkung, welche im Grundbuch angemerkelt werden muss. Bei einem Verkauf des Wohneigentums muss der vorbezogene Betrag zurückbezahlt werden. Der WEF-Vorbezug muss auch zurückbezahlt werden, wenn Rechte an diesem Wohneigentum eingeräumt werden, die wirtschaftlich einer Veräusserung gleichkommen (beispielsweise Errichtung einer Nutzniessung).

Falls Sie den Verkaufserlös innerhalb von zwei Jahren für ein neues Eigenheim einsetzen möchten, muss der WEF-Vorbezug nicht zurückbezahlt werden (Ersatzkauf). Den Betrag können Sie auf ein Freizügigkeitskonto überweisen und beim Kauf des neuen Eigenheims wiederum beziehen. Sie sind nicht zur Rückzahlung verpflichtet, wenn der Erlös aus dem Verkauf innerhalb dieser Zweijahresfrist effektiv in ein neues Wohneigentum reinvestiert wird.

Sie haben auch die Möglichkeit, Ihren Vorbezug freiwillig zurückzuzahlen. Dies läuft direkt über Ihre Pensionskasse. Der Mindestbetrag für die Rückzahlung beträgt 10'000 Franken. Eine WEF-Rückzahlung gilt nicht als Einkauf und ist daher steuerlich nicht abzugsfähig.

Daran denken: Bei Ihrer Steuerbehörde können Sie die Rückerstattung der beim Vorbezug bezahlten Steuern beantragen. Ein entsprechender Antrag ist innerhalb von **drei Jahren nach Rückzahlung** zu stellen. Die Rückerstattung erfolgt durch die Steuerbehörde und ohne Zinsen.

Eine freiwillige Rückzahlung des WEF-Vorbezugs ist möglich:

- bis zu Ihrem 65. Altersjahr.
- bis zum Eintritt eines Vorsorgefalls (Invalidität oder Tod).
- bis zur Barauszahlung Ihrer Freizügigkeitsleistung bei Austritt aus der Pensionskasse.
- Eine Rückzahlung ist bei der Säule 3a nicht möglich.

Eine Rückzahlung ist bei der Säule 3a nicht möglich.

Zusammenfassung

Vorsorgegelder fürs Eigenheim gezielt einsetzen

Für den Erwerb von Wohneigentum braucht es mindestens 20 Prozent des von der Bank festgelegten Belehnungspreises als Eigenmittel, davon 10 Prozent als sogenannte harte Eigenmittel. Mit dem Einsatz von Vorsorgegeldern können Wohnräume wahrgemacht werden. Erfahren Sie, worauf beim Vorbezug von Vorsorgegeldern für die Finanzierung vom Eigenheim geachtet werden sollte.

Eigenheim mit Vorsorgegeldern finanzieren → Beim Vorbezug ist die Säule 3a der 2. Säule vorzuziehen

Entscheid: Vorbezug oder Verpfändung

Beim Entscheid Vorbezug oder Verpfändung sind Renditeüberlegungen zentral. Wer nach Berücksichtigung von Steuern auf dem 3a-Vermögen eine höhere Rendite erzielt, als er oder sie nach Steuern für die Hypothekarschuld aufwendet, fährt mit der Verpfändung aus finanzieller Sicht günstiger. Grundsätzlich sind die Steuern beim Vorbezug von Vorsorgegeldern miteinzurechnen.

Steuern beim Vorbezug von Vorsorgegeldern → Bei Vorbezügen von Vorsorgegeldern fallen Kapitalauszahlungssteuern an

Was mit den vorbezogenen Pensionskassengeldern beim Verkauf passiert

Bei einem Verkauf des Wohneigentums, das unter anderem mit Pensionskassengeldern finanziert wurde, muss der vorbezogene Betrag zurückbezahlt werden. Zudem ist es möglich, den Vorbezug aus der Pensionskasse freiwillig zurückzuzahlen. Die Pensionskassengelder können aber auch für die Amortisation der Hypothek aufgewendet werden, sollte die Immobilie nach der Pensionierung nicht mehr tragbar sein.

Eigenheimfinanzierung mit Vorsorgegeldern → Wie Sie Ihre Vorsorgegelder optimal fürs Eigenheim einsetzen

Häufige Fragen zur Wohneigentumsförderung

Welche Voraussetzungen gelten für einen WEF-Vorbezug?

- Das Wohneigentum muss für Ihren persönlichen Bedarf als Hauptwohnsitz bestimmt sein. Die Finanzierung einer Zweitwohnung oder Ferienwohnung ist ausgeschlossen.
- Ein Vorbezug kann alle 5 Jahre geltend gemacht werden.
- Versicherte, die das 50. Altersjahr überschritten haben, dürfen höchstens die Freizügigkeitsleistung, auf die sie im 50. Altersjahr Anspruch gehabt hätten, oder die Hälfte der Freizügigkeitsleistung zum Zeitpunkt des Bezugs in Anspruch nehmen.
- Der Vorbezug muss spätestens 3 Jahre vor Entstehung des Anspruchs auf Altersleistungen (vorbehältlich einer günstigeren Regelung im Reglement der Vorsorgeeinrichtung) geltend gemacht werden.
- Sie benötigen die schriftliche Zustimmung Ihres Ehegatten bzw. Ihrer Ehegattin oder eingetragenen Partners bzw. eingetragenen Partnerin.
- Der Mindestbezug beträgt 20'000 Franken, bei der Säule 3a gibt es keine Beschränkungen.
- Die Vorsorgeeinrichtung kann in ihrem Reglement vorsehen, dass bei Unterdeckung, solange diese andauert, die Verpfändung, der Vorbezug und die Rückzahlung zeitlich eingeschränkt, betragsmässig reduziert oder ganz verweigert werden kann.

Wo sehe ich, welchen Betrag aus der Pensionskasse ich für Wohneigentum einsetzen kann?

Auf Ihrem Pensionskassenausweis finden Sie den maximalen Betrag, den Sie für Ihr Wohneigentum einsetzen können. Sollten Sie bereits im Besitz eines Eigenheims sein, besteht die Möglichkeit, das Guthaben für die Rückzahlung Ihrer Hypothek zu verwenden.

Mehr zu → [Pensionskassenausweis](#)

Was versteht man unter Amortisation?

Eine Amortisation ist die Tilgung des Hypothekarkredits, also die Rückzahlung einer Hypothek. Wer eine Hypothek amortisiert, bezahlt sie grundsätzlich in regelmässigen Raten, sogenannten Tranchen, zurück. Während die 2. Hypothek amortisiert werden muss, ist dies bei der 1. Hypothek nicht zwingend.

Kann ich mich trotz WEF-Bezug in die Pensionskasse einkaufen?

Bevor Einkäufe vom steuerbaren Einkommen in Abzug gebracht werden können, müssen die im Rahmen der Wohneigentumsförderung bezogenen Gelder an die Pensionskasse zurückbezahlt werden.

Lesen Sie mehr zu → [den steuerlichen Auswirkungen eines WEF-Bezugs](#)

Wie muss ich bei einem Kapitalbezug aus der 2. Säule im Rahmen der Wohneigentumsförderung vorgehen?

Die Pensionskassen haben in der Regel ein Standardformular. Beantragen Sie bei Ihrer Pensionskasse das Gesuchsformular und erkundigen Sie sich nach der maximalen Bezugshöhe. Die Pensionskasse teilt Ihnen mit, welche Unterlagen zwingend benötigt werden und welche Fristen eingehalten werden müssen (bei einem Kauf beispielsweise der beurkundete Kaufvertrag oder der aktuelle Grundbuchauszug etc.).

Was ist eine Unterdeckung bei der Pensionskasse?

Der Deckungsgrad zeigt, wie gut eine Pensionskasse darauf vorbereitet ist, ihre finanziellen Verpflichtungen (Renten und Kapitalbezüge) zu erfüllen. Wenn der Deckungsgrad über 100 Prozent liegt, kann die Pensionskasse alle Verpflichtungen bezahlen. Liegt der Deckungsgrad unter 90 Prozent, hat die Pensionskasse nicht genug Geld, um alle Verpflichtungen zu erfüllen. In diesem Fall muss sie Massnahmen ergreifen, um ihre finanzielle Situation zu verbessern.



Rechtliche Hinweise

Dieses Dokument dient ausschliesslich allgemeinen Werbe- sowie Informationszwecken und ist nicht auf die individuelle Situation des Empfängers abgestimmt. Es stellt weder eine Beratung noch eine Empfehlung oder ein Angebot dar und ersetzt keinesfalls eine umfassende, detaillierte Analyse und Beratung. Der Empfänger bleibt selbst für entsprechende Abklärungen, Prüfungen und den Beizug von Spezialisten (z. B. Steuer-, Versicherungs- oder Rechtsberater) verantwortlich. Raiffeisen Schweiz Genossenschaft («Raiffeisen Schweiz») sowie die Raiffeisenbanken unternehmen alle zumutbaren Schritte, um die Zuverlässigkeit der präsentierten Daten und Inhalte zu gewährleisten. Sie übernehmen aber keine Gewähr für Aktualität, Richtigkeit und Vollständigkeit der in diesem Dokument veröffentlichten Informationen und haften nicht für allfällige Verluste oder Schäden (direkte, indirekte und Folgeschäden), die durch die Verteilung und Verwendung dieses Dokumentes oder dessen Inhalt verursacht werden. Insbesondere haften sie nicht für Verluste infolge der den Finanzmärkten inhärenten Risiken. Die in diesem Dokument geäusserten Meinungen sind diejenigen von Raiffeisen Schweiz zum Zeitpunkt der Erstellung und können sich jederzeit und ohne Mitteilung ändern. Raiffeisen Schweiz ist nicht verpflichtet, dieses Dokument zu aktualisieren. In Bezug auf allfällige, sich ergebende Steuerfolgen wird jegliche Haftung abgelehnt. Das vorliegende Dokument darf ohne schriftliche Genehmigung von Raiffeisen Schweiz weder auszugsweise noch vollständig vervielfältigt und/oder weitergegeben werden.